



**Entschädigungsgesetz**

**der**

**Stadt Maienfeld**

Gestützt auf Art. 31 der Verfassung der Stadt Maienfeld erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgendes Gesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

### **Art. 1 Stellenprozente / Entschädigung Stadtpräsident**

Der Stadtpräsident übt seine Tätigkeit im Hauptamt aus. Das Pensum umfasst derzeit 80 Stellenprozente. Er wird beim Amtsantritt im Rahmen der Personalgesetzgebung der Stadt Maienfeld in die Lohnklasse 23, Stufe 19 (gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden gültig ab 01.01.2012) eingereiht, was derzeit einem Jahresgrundlohn (pensumsbereinigt, inkl. 13. Monatslohn) von Fr. 132'672.80 entspricht. Pro Amtsperiode von 4 Jahren erfolgt eine Lohnneueinreihung in die nächsthöhere Stufe. Somit ergibt sich in der 2. Amtsperiode die Einreihung in die Lohnklasse 23, Stufe 20, bzw. ab der 3. Amtsperiode in die Lohnklasse 23, Stufe Maximum, was aufgrund der derzeit geltenden Gehaltsskala in der 3. Amtsperiode einem Jahresgrundlohn (pensumsbereinigt, inkl. 13. Monatslohn) von Fr. 135'564.00 entspricht.

Für die Sitzungen in den Stadtbehörden und Kommissionen werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet. Entschädigungen aus Mandaten von Amtes wegen sind der Stadt abzuliefern.

### **Art. 2 Entschädigung an die übrigen Mitglieder des Stadtrates**

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Stadtrates betragen pauschal:

- Für den Statthalter	Fr.	9'000.00
- Für die übrigen Mitglieder	Fr.	8'000.00

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behördenmitglied abgegolten. Für die Tätigkeiten der Mitglieder des Stadtrates in den übrigen Kommissionen (exkl. Baukommission und Schulkommission, separate Regelung) werden Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 6 in diesem Gesetz ausgerichtet.

### **Art. 3 Entschädigung an die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission**

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission betragen pauschal:

- Für den Präsidenten	Fr.	2'000.00
- Für die übrigen Mitglieder	Fr.	1'000.00

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission abgegolten.

#### **Art. 4 Entschädigung an die Mitglieder der Baukommission**

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder der Baukommission betragen pauschal:

- Für den Präsidenten	Fr.	6'000.00
- Für die übrigen Mitglieder	Fr.	3'000.00

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Mitglied der Baukommission abgegolten.

#### **Art. 5 Entschädigung an die Mitglieder der Schulkommission**

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder der Schulkommission betragen pauschal:

- Für den Präsidenten	Fr.	6'000.00
- Für die übrigen Mitglieder	Fr.	3'000.00

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Mitglied der Schulkommission abgegolten.

#### **Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder an die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen (exkl. Geschäftsprüfungs-, Bau- und Schulkommission)**

Die Tag- und Sitzungsgelder der Kommissionen und Arbeitsgruppen betragen pauschal:

- Abendsitzungen	Fr.	70.00
- Halbtagesitzungen	Fr.	110.00
- Tagessitzungen	Fr.	220.00

#### **Art. 7 Sitzungskontrolle und Abrechnung**

Die Präsenzliste der ordentlichen Stadtratssitzungen und Augenscheine wird vom Stadtschreiber geführt. Für die Sitzungskontrolle der Kommissionen und die entsprechende Meldung an die Stadtverwaltung ist der Kommissionspräsident verantwortlich. Er kann diese Aufgabe an ein anderes Kommissionsmitglied delegieren.

## **Art. 8 Spesenvergütungen**

Die effektiv ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Behörden- und Kommissionstätigkeit entstandenen Spesen werden nach den Ansätzen gemäss geltender Personalgesetzgebung der Stadt Maienfeld entschädigt.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 13.11.2012 auf den 01.06.2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, insbesondere das Entschädigungsreglement für den Stadtrat und die Kommissionen vom 01.01.2011.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber